

27.11.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3640 vom 19. Oktober 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD
Drucksache 14/10051

Au-Pair-Leistende und die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3640 mit Schreiben vom 25. November 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach § 38 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen endet die Schulpflicht prinzipiell bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird. Die Schulpflicht ist ein hohes Gut im Bildungssystem in Deutschland. Allerdings gilt sie nicht in allen europäischen Ländern.

Junge Menschen, die nach Deutschland kommen um hier ein Au-Pair-Jahr abzuleisten werden, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nun mit der deutschen Schulpflicht konfrontiert. Nach dem europäischen Abkommen ist es möglich, ab dem 17. Lebensjahr ein solches Au-Pair-Verhältnis einzugehen. Die Europäische Vermittlungsagentur für Au-Pair hat zum Ziel, deutsche Familien mit jungen Menschen aus dem Ausland zur Begründung eines Au-Pair Verhältnisses in Kontakt zu bringen. Die Gastfamilie stellt die Zeit für einen Sprachkurs zur Verfügung. Je nach Vereinbarung werden die Kosten von der Familie oder vom Au-Pair selbst übernommen. Um dem Au-Pair die Teilnahme am Sprachkurs und an kulturellen Veranstaltungen zu ermöglichen, sollten Sie eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr stellen.

Nun zielt das Wesen des Au-Pair ausdrücklich auf die Auslandserfahrung nach dem Schulbesuch ab. Insofern ist es mehr als missverständlich, wenn 17-jährige Au-Pair-Leistende in Nordrhein-Westfalen von hiesigen Schulämtern aufgefordert werden, ihrer Schulpflicht nachzukommen. Diese jungen Menschen haben zum Teil in ihrem Herkunftsland einen, dem Abi-

Datum des Originals: 25.11.2009/Ausgegeben: 02.12.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

tur vergleichbaren Schulabschluss erreicht. Die Au-Pair-Familien selber sind zudem völlig irritiert, sieht der Au-Pair-Vertrag den Besuch einer Berufsschule in Deutschland nicht vor. Allerdings Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage besteht für Au-Pair-Leistende aus dem Ausland die Schulpflicht, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben?

Schulpflichtig ist in Nordrhein-Westfalen, wer gemäß § 34 Abs. 1 SchulG hier seinen *gewöhnlichen Aufenthalt* hat. Diesen begründet nach der Rechtsprechung in aller Regel nur, wer sich an einem Ort im Sinne eines *zukunfts offenen* Verbleibs aufhält und dort den *Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen* hat. Hiervon kann bei einer oder einem Au-Pair Leistenden, der – nachweisbar - absehbar in sein Heimatland zurückkehren will und der dort seinen Lebensmittelpunkt aufrecht erhalten will, in aller Regel nicht ausgegangen werden. Denn die Au-Pair Beschäftigung und ihr prägendes Merkmal besteht in der zeitlich begrenzten gastweisen Aufnahme von jungen Ausländerinnen und Ausländern, die ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes und seiner Sprache erweitern wollen, in Familien gegen bestimmte Gegenleistungen. Dies fördert den interkulturellen Dialog und ist Bestandteil des internationalen Jugendaustauschs.

2. Welche Abkommen gelten hier mit den jeweiligen Herkunftsländern zum Besuch einer Berufsbildenden Schule?

Das Europäische Übereinkommen über die Au-Pair-Beschäftigung aus dem Jahre 1969 ist zwar von der Bundesrepublik Deutschland unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert worden und somit rechtlich nicht verbindlich. Die wesentlichen Kriterien des Übereinkommens sind aber in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich anerkannt und bilden die Grundlage für die Genehmigung einer Au-Pair-Tätigkeit in Deutschland. Sie werden in einem Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zusammengefasst. Ziel des Au-Pair-Aufenthaltes nach diesem Abkommen ist, dass die jungen Leute ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihr Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnisse des Gastlandes erweitern. Aussagen zum Besuch berufsbildender Schulen gibt es in keinem bilateralen Abkommen.

3. Inwiefern sieht die Landesregierung eine solche Praxis der lokalen Schulämter als mit dem Gedanken des Au-Pair-Wesens vereinbar an?

Die Rückfragen bei den Bezirksregierungen und Schulämtern hat ergeben, dass nur in einem einzigen Fall von Anfang 2008 bei einem Schulamt die Eigenschaft einer Au-Pair Leistenden aktenkundig wurde. In diesem Fall ist es zu einer Aufnahme des Mädchens an einem Berufskolleg gekommen.

4. Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung jungen Au-Pair-Leistenden und deren Familien, wenn diese jungen Menschen zum Besuch der Berufsschule aufgefordert werden?

Soweit der oder die Au-Pair Leistende vom Schulamt angeschrieben wird und am Besuch eines Berufskollegs interessiert ist, sollte er oder sie sich mit diesem in Verbindung setzen und die Möglichkeiten eines Schulbesuchs im Einzelfall besprechen. Andernfalls sollte der oder die Au-Pair Leistende sich auf die nicht bestehende Schulpflicht berufen.